

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 12/2025)

Im Folgenden sind die vertragsgegenständigen Geschäftsbedingungen des Bestattungsinstitut Monika Pregler, Röntgenstraße 5, 95478 Kemnath aufgeführt. Es handelt sich hierbei um allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestattungsverträge der Firma Bestattungsinstitut Monika Pregler mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

1. Bestattungsvertrag

Anwendungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Firma Bestattungsinstitut Monika Pregler (nachstehend der Bestatter genannt) und dem Verbraucher (nachstehend Auftraggeber genannt) nach Eintritt eines Sterbefalles Anwendung. Des Weiteren finden Sie auch Anwendung, wenn der Auftraggeber vor Eintritt des Sterbefalls einen Vorsorgevertrag abschließt.

Vertragsschluss

Der Bestattungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung des Bestattungsauftrages durch den Auftraggeber zustande.

Sollten dem Bestatter Umstände bekannt werden, dass der Auftraggeber kreditunwürdig oder zahlungsunfähig ist, bzw. Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit weggefallen sind, kann er jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach den im Trauergespräch vereinbarten Leistungen und aller zur Durchführung der Bestattung notwendigen Fremdleistungen. Nachträglich beauftragte bzw. notwendige Leistungen werden zusätzlich berechnet, Auslagen werden in ihrer tatsächlichen Höhe weiterberechnet.

Vollmacht

Mit Beauftragung des Bestatters überträgt der Kunde dem Bestatter das Totenfürsorgerecht. Der Kunde versichert, dass er zur Erteilung des Bestattungsauftrages berechtigt ist. Er bevollmächtigt den Bestatter damit, alle zur Bestattung notwendigen Leistungen zu erbringen bzw. in Auftrag zu geben.

Mit dem Abschluss des Bestattungsvertrages verpflichtet sich der Auftraggeber außerdem, dem Bestatter Vollmachten zur Regelung der für die Bestattung erforderlichen Geschäftsbesorgungen im Verhältnis zu Behörden, Sozialversicherungsträgern, Lebensversicherungen, Einrichtungen der Bestattungsvorsorge des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und sonstigen Dritten (z. B. Kirchengemeinde, Organist, Trauerredner, Florist, Zeitungsverlag für den Druck der Traueranzeige usw.) zu erteilen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so fallen diese Geschäftsbesorgungen dem Auftraggeber allein zur Last.

Vorrang der Individualabrede

Dem Auftraggeber und dem Bestatter bleibt vorbehalten, Individualabreden abzuschließen. Individualabreden haben Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individualabreden müssen schriftlich festgehalten werden.

Datenschutz

Der Bestatter ist unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes berechtigt, die mit dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung des Bestattungsvertrages erhobenen Daten zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Erfüllungsgehilfen

Der Bestatter ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung der vereinbarten Bestattungsleistung zu beauftragen.

2. Widerrufsrecht

Dem Kunden steht als Verbraucher bei außerhalb der Geschäftsräume des Bestatters geschlossenen Verträgen (z.B. bei Ihnen zu Hause) und bei Fernabsatzverträgen (z.B. bei Vertragsschlüssen per Brief, Fax oder E-Mail) ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zu. Falls Sie davon Gebrauch machen, sind Bestatter und Kunde an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, sofern Sie Ihre Willenserklärung fristgerecht widerrufen haben. Der Widerruf muss durch Erklärung gegenüber dem Bestattungsinstitut Monika Pregler, Röntgenstraße 5, 95478 Kemnath, Tel. 09642/8812, E-Mail: kontakt@bestattungen-monika-pregler.de, erfolgen, z.B. per Brief, E-Mail, Telefon, Telefax. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, darunter fallen z.B. Urnen mit persönlich-individuellen Kennzeichnungen oder handgefertigten Formen und Trauerdrucksachen.

Im Falle des Widerrufs sind von Ihnen etwa empfangene Waren spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Ferner habe ich Ihnen alle Zahlungen, die ich von Ihnen erhalten habe, einschließlich der Lieferkosten etwaiger Waren (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von mir angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei mir eingegangen ist. Für Rückzahlungen an Sie verwende ich dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Zahlung verwendet haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Leistungsvollendung und -beginn des Bestatters vor Ablauf der obigen Widerrufsfrist

Wenn der Kunde, etwa aufgrund der Eilbedürftigkeit bei Bestattungsfällen, im schriftlichen Bestattungsvertrag verlangt, dass der Bestatter mit der Ausführung seiner Bestatterdienstleistung bereits vor Ablauf der 14tägigen Widerrufsfrist beginnt, verliert der Kunde dadurch sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Bestatter; bei einem Widerruf vor vollständig erbrachter Vertragserfüllung schuldet er dem Bestatter für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung Wertersatz.

3. Vergütung

Preise

Alle genannten Preise verstehen sich inkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Hauptleistungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Bestatter zur Zahlung aller Bestattungskosten. Der Bestatter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages, es sei denn, dass der Auftraggeber und der Bestatter verbindliche

Preisabsprachen getroffen haben. Verbindliche Preisabsprachen müssen zwingend schriftlich hinterlegt sein, um Gültigkeit zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind Auslagen und Gebühren, die in der Regel erst nach Vollendung der Bestattungsleistung der Höhe nach feststehen.

Höhe der Vergütung

Gleiches gilt sinngemäß für die nach Abschluss des Bestattungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bestatter verabredeten Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen.

Abschlagszahlung

Dem Bestatter steht das Recht zu, Abschlagszahlungen für im Wesentlichen vertragsgerecht erbrachte Teilleistungen (z. B. Abholung des Verstorbenen, Überführung des Verstorbenen, Einsargung des Verstorbenen, hygienische Versorgung des Verstorbenen usw.) zu verlangen. Für die Fälligkeit und Verzinsung von Forderungen aus Abschlagsrechnungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

Fälligkeit

Die Vergütung wird mit Zustellung der Endabrechnung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Abschlagsrechnungen/Zwischenrechnungen werden mit Zustellung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

Verzinsung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Erhalt der Schlussrechnung des Bestatters den Zahlungsanspruch in der, auf der Rechnungen vermerkten, festgesetzten Frist zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Mit dem Eintritt des Zahlungsverzuges ist der Zahlungsanspruch mit 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Daneben ist das Bestattungsinstitut berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

Versicherungsscheine/Wertdokumente

Die Entgegennahme von Versicherungsscheinen, insbesondere Sterbegeldversicherungen oder anderen Wertdokumenten und die Geltendmachung der Versicherungsleistung oder sonstigen Ansprüchen gegenüber Versicherungen oder Dritten geschieht ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers und hat keine schuldbefreiende Wirkung. Für den Fall, dass Leistungen aus vorgenannten Verträgen an das Bestattungsunternehmen erfolgen, ist dieses berechtigt, diese mit den vertraglichen Vergütungsansprüchen des Bestattungsunternehmens zu verrechnen und einen etwaig verbleibenden Überschuss auf ein als solches nachgewiesenes Nachlasskonto des Verstorbenen zu überweisen. Soweit Leistungen des Bestattungsunternehmens durch Dritte, insbesondere Krankenkassen, Sterbekassen, Versicherungen, vergütet werden, ist das Bestattungsunternehmen befugt, diese Zahlungen auf seinen Vergütungsanspruch zu verrechnen

Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch den Bestatter nicht bestritten wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf den Bestattungsvertrag beruht.

Ratenzahlung

Kann die Bestattungskostenrechnung nicht innerhalb des Zahlungsziels vollständig beglichen werden, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen.

Die angemessene monatliche Rate beläuft sich auf 5 Prozent des Gesamtrechnungsbetrags. Eine individuelle Absprache mit gegebenenfalls abweichenden Raten muss schriftlich festgehalten werden.

Ratenzahlungen werden ebenfalls mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.

Weitere Vereinbarung zur Ratenzahlung werden direkt in der Ratenzahlungsvereinbarung getroffen.

Nichtzahlung

Bei Nichtzahlung behält sich der Bestatter rechtliche Schritte vor. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber angelastet.

4. Beendigung des Bestattungsvertrages

Kündigung

Der Bestattungsvertrag mit dem Bestatter ist seitens des Kunden bis zur Vollendung der Bestattung jederzeit kündbar; in diesem Fall ist dem Bestatter jedoch die vereinbarte bzw. die übliche Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen. Der Bestatter muss sich demnach dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Bestattungsleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Der Bestatter hat das Recht, ggf. zu beweisen, dass in Bezug auf noch nicht erbrachte Teile der Leistung ein anderer bzw. höherer Betrag als 5 vom Hundert anzusetzen ist. Darüber hinaus haben Kunde und Bestatter ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen. Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Bestatter nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

Vergütung

Wird der Bestattungsvertrag durch eine Kündigung des Bestatters aus wichtigem Grund, der von dem Auftraggeber zu vertreten ist, gekündigt, so hat der Auftraggeber dem Bestatter die vereinbarte Vergütung für die bereits im Wesentlichen vertragsgerecht erbrachten Teilleistungen zu zahlen.

Entgangener Gewinn

In Bezug auf die noch nicht erbrachten Eigenleistungen steht dem Bestatter gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf Zahlung eines pauschalisierten entgangenen Gewinnes in Höhe von 20 % der Auftragssumme der noch nicht erbrachten Eigenleistungen netto zuzüglich Mehrwertsteuer zu. Der Auftraggeber kann den Nachweis führen, dass ein entgangener Gewinn überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen ist.

5. Gewährleistung

Geringfügige Abweichungen des gelieferten Gegenstandes bzgl. Qualität, Farbe, Form im Verhältnis zu Mustern oder Katalogabbildungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie handelsüblich sind und den Vertragsgegenstand in seiner Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

Mängel oder Fehler der gelieferten Ware werden nach Wahl des Bestattungsunternehmens durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abgestellt. Gelingt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, tritt an deren Stelle die angemessene Minderung des Vergütungsanspruchs.

Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel an Bestattungsartikeln, insbesondere an Sarg oder Urne können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Auftraggeber sie dem

Bestattungsunternehmen binnen einer Frist von 24 Stunden anzeigt. Die Frist beginnt mit der Versenkung der Urne oder des Sarges.

Bei Umbettungen ist jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

Für Schäden, die nicht in einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bestehen, haftet das Bestattungsunternehmen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Umbettungen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

6. Haftung

Das Bestattungsunternehmen haftet für Schadenersatzansprüche nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt auch bezüglich der Haftung für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Unabhängig vom Rechtsgrund wird die Haftung des Auftraggebers auf die Höhe des nach dem Vertragsverhältnis geschuldeten Geldbetrages beschränkt. Mitfahrten zum oder vom Friedhof oder Krematorium in Bestattungsfahrzeugen, wie auch sämtliche sonstigen Beförderungen des Auftraggebers, von Trauergästen oder Dritten erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Auftragnehmers für entstandene Schäden wird dabei ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies den anderen Mitfahrern vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

7. Urheber- und Nutzungsrechte für Bilder

Der Auftraggeber bestätigt gegenüber dem Bestattungsunternehmen, dass für die von ihm persönlich gelieferten Fotoabzüge bzw. digitalen Bilddateien

- Urheberrecht besteht, da die Aufnahmen von ihm persönlich gefertigt wurden oder
- Nutzungsrecht besteht, da ihm der Urheber, insbesondere der Fotograf, die Erlaubnis hierfür übertragen hat.

Der Auftraggeber autorisiert das Bestattungsunternehmen, die Fotos bzw. digitalen Bilddateien uneingeschränkt für die durch den Auftraggeber bestellten Drucksachen zu bearbeiten, zu vervielfältigen sowie an Dritte, insbesondere die gängigen Tageszeitungen, zum Zwecke der Veröffentlichung von Trauer-/Dankesanzeigen weiterzugeben.

8. Leistungszeit

Für vereinbarte Termine übernimmt das Bestattungsinstitut keine Gewähr, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

Aus der Überschreitung gesetzter Termine kann der Auftraggeber keine Ansprüche herleiten, sofern diese Überschreitung nicht durch das Bestattungsinstitut verschuldet ist.

9. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Leistungen der Vertragsparteien ist am Geschäftssitz des Bestatters.

Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Soweit der Bestatter und der Auftraggeber keine verbindlichen Preisabsprachen getroffen haben, gilt die übliche Vergütung für die Bestattungsleistung als vereinbart.